Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3800

29. 12. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rock und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/3716 —

Finanzielle Vorteile von Mitarbeitern/innen des öffentlichen Dienstes bei der KFZ-Versicherung

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Riedl, hat mit Schreiben vom 27. Dezember 1988 – I B 4 – 24 85 20 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, oder gleichgestellter Dienststellen, einen Rabatt von der geltenden Versicherungsprämie erhalten?

Die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes oder gleichgestellter Dienststellen erhalten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung keinen Rabatt auf den sonst geltenden Tarifbetrag. Vielmehr werden gemäß den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besondere Beiträge kalkuliert für Kraftfahrzeuge, die auf juristische oder natürliche Personen des öffentlichen Rechts oder mit engem Bezug zum öffentlichen Recht zugelassen sind.

Die rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung, Berechnung und Anwendung der Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind im Pflichtversicherungsgesetz und in der hierzu vom Bundesminister für Wirtschaft erlassenen Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Tarifverordnung) festgelegt. Die Tarife in den Fahrzeugversicherungen (Teil- und Vollkasko) sind dagegen nicht mehr genehmigungspflichtig und unterliegen somit nicht der Einflußnahme der Bundesregierung.

Bei der Berechnung der Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung muß gemäß Pflichtversicherungsgesetz das Interesse des Versicherungspflichtigen an der Gewährung des Ver-

sicherungsschutzes zu einem angemessenen, d. h. risikogerechten Beitrag hinreichend gewahrt sein. Als Indikator für das Risiko eines Versicherungsnehmers dient der Schadenbedarf, der sich als durchschnittlicher Schadenaufwand pro Versicherungsvertrag errechnet. Das Risiko wird nach bestimmten Gefahrenmerkmalen, die in der Tarifverordnung konkretisiert sind, unterschiedlich bewertet. Hiernach können subjektive, d. h. mit der Person des Versicherungsnehmers verbundene Gefahrenmerkmale dann berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig bestimmbar sind, die Gruppe dieser Versicherungsnehmer groß genug ist, um einen versicherungstechnischen Ausgleich zu ermöglichen, und ihr Schadenbedarf von demjenigen aller Versicherungsnehmer wesentlich abweicht. Die Tarifverordnung führt als subjektive Gefahrenmerkmale insbesondere die Dauer der Schadenfreiheit, die Anzahl der Schäden, den Wohnort sowie berufsbezogene Merkmale auf. Die subjektiven Gefahrenmerkmale, die in der Tarifverordnung genannt werden, sind durch das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich als rechtmäßig anerkannt worden.

Die Bildung der auf den öffentlichen Dienst bezogenen Tarifgruppe B wurde durch den Wettbewerb zwischen den Spezialversicherern des öffentlichen Dienstes und den übrigen Versicherungsunternehmen ausgelöst. Diese Spezialversicherer konnten wegen des niedrigeren Schadenbedarfs erheblich niedrigere Beiträge kalkulieren als die übrigen Versicherer mit ihrem Mischbestand. Letztere mußten deshalb befürchten, daß der gesamte öffentliche Dienst zu den Spezialversicherern abwandern würde.

Die Zulässigkeit der Bildung der berufsbezogenen Tarifgruppe B ergibt sich somit aus der Tarifverordnung und entspricht einer wettbewerblichen Notwendigkeit.

2. Wenn dies zutrifft, aufgrund welcher Umstände wird dieser Nachlaß begründet?

Der Unterschied zwischen dem Tarif der Tarifgruppe B und dem Normaltarif (Tarifgruppe R) beruht auf dem unterschiedlichen Schadenbedarf der beiden Gruppen. In den Jahren 1981 bis 1987 haben sich die Schadenbedarfswerte in der Tarifgruppe R von 473 DM auf 535 DM, in der Tarifgruppe B von 340 DM auf 406 DM erhöht.

3. Auf welche Versicherungssumme verzichten die bundesdeutschen KFZ-Versicherer jährlich, und werden diese Ausfälle von den Versicherten getragen, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind?

Die deutschen Versicherungsunternehmen leisten bei der Tarifierung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes keinerlei Verzicht, da die Tarife der Tarifgruppe B schadenbedarfsgerecht kalkuliert werden. Die übrigen Versicherten werden durch den B-Tarif nicht belastet.

4. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß diese Art der Vorteilsgewährung untersagt wird und nicht weiter der Autobesitz auf diese Weise subventioniert wird?

   Wenn nein, warum nicht?

Da keinerlei Vorteilsgewährung und somit keine Subventionierung vorliegt, sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, auf die Abschaffung der Tarifgruppe B hinzuwirken.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333